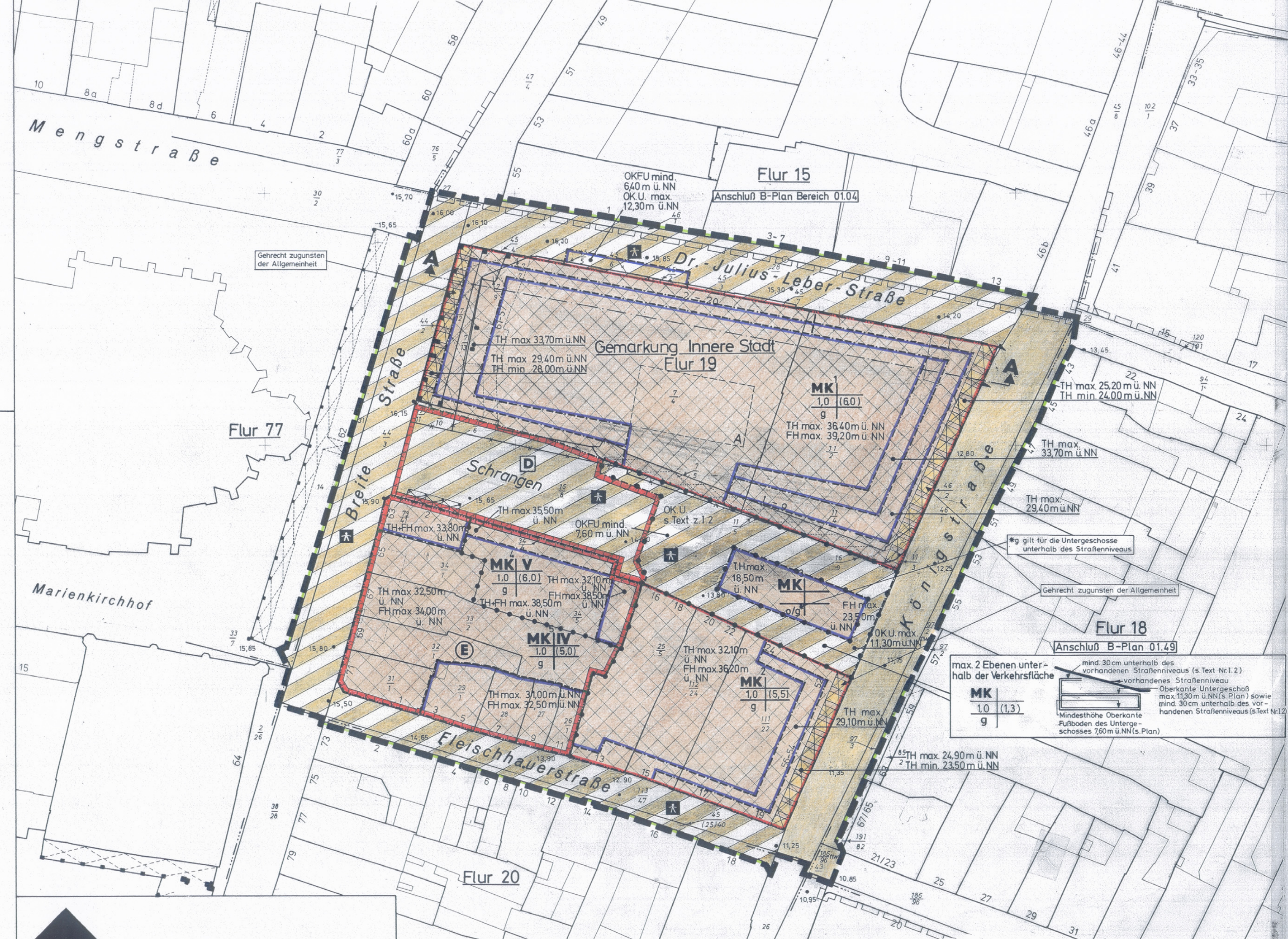


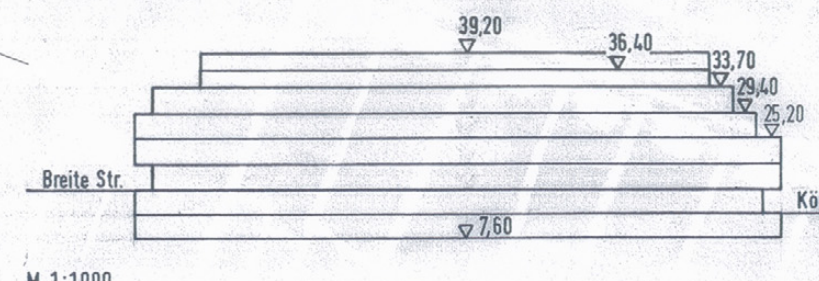
# 01.08.00

# TEIL A

## PLANZEICHNUNG



### SCHNITT A A



**N**  
**M. 1:500**

Die Höhenangaben entstammen einer Höhengaufnahme von 1984

Katasteramt Lübeck, April 1987

# TEIL B

## TEXT

SIEHE ANLAGE

## ZEICHENERKLÄRUNG

Planzeichen	Erläuterungen	Rechtsgrundlage	Planzeichen	Erläuterungen	Rechtsgrundlage
-------------	---------------	-----------------	-------------	---------------	-----------------

### FESTSETZUNGEN

**Versorgungsanlagen** (§ 9 Abs. 1 Nr. 12, 14 und Abs. 6 BauGB)

- Flächen für Versorgungsanlagen
- Elektrizität
- Gas
- Fernwärme
- Wasser
- Abwasser
- Abfall
- Ablagerung

**Hauptversorgungs- und Hauptwasserleitungen** (§ 9 Abs. 1 Nr. 13 und Abs. 6 BauGB)

- oberirdisch
- unterirdisch

**Grünflächen** (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB)

- Grünflächen
- Parkanlage
- Dauerkleingärten
- Sportplatz
- Spielplatz
- Zeltplatz
- Badeplatz, Freibad
- Friedhof
- Boztplatz

**Wasserflächen und Hochwasserschutz** (§ 9 Abs. 1 Nr. 16 und Abs. 6 BauGB)

- Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft
- Hafen
- Hochwasser-rückhaltebecken
- Überschwem-mungsgebiet
- Umgrenzung von Flächen für den Hochwasserschutz
- Umgrenzung von Flächen mit wasserrechtlichen Festsetzungen

**Aufschüttungen, Abgrabungen** (§ 9 Abs. 1 Nr. 17 und Abs. 6 BauGB)

- Flächen für Aufschüttungen
- Flächen für Abgrabungen

**Landwirtschaft, Wald** (§ 9 Abs. 1 Nr. 18 und Abs. 6 BauGB)

- Flächen für die Landwirtschaft
- Waldflächen

**Landschaftsschutz** (§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BauGB)

- Flächen für Maßnahmen zum Schutz zur Pflege und zur Entwicklung von Natur u. Landschaft
- Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen
- Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern
- Anpflanzen z.B. Bäume
- Sträucher
- Erhaltung z.B. Bäume
- Sträucher
- Schutzgebiete und Schutzobjekte im Sinne des Naturschutzrechts (§ 9 Abs. 6 BauGB)
- Naturschutzgebiet
- Naturdenkmal
- Landschaftsschutzgebiet
- Geschützter Landschaftsbestandteil

**Städterhaltung, Denkmalschutz und Sanierungsmaßnahmen** (§ 9 Abs. 6, § 142 Abs. 1, § 172 Abs. 1 BauGB)

- Umgrenzung von Erhaltungsbereichen
- Umgrenzung von Gesamtanlagen (Eigenbesitz) die dem Denkmalschutz unterliegen
- Einzelanlagen (unbewegliche Kulturdenkmale), die dem Denkmalschutz unterliegen
- Umgrenzung der Sanierungsgebiete

⊗ Siehe auch Erhaltungssatzung § 39h BBauG vom 28.2.1979 bzw. gem. § 172 BauGB vom 3.6.1988 für den Stadtteil Innenstadt.

Es gilt die BauNVO vom 23.1.1990.

- Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck vom 19.12.1974. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Abdruck in den Lübecker Nachrichten am erfolgt.  
Lübeck, den 13. Mai 1992  
Der Senat der Hansestadt Lübeck  
Stadtplanungsausschuss  
In Vertretung: Im Auftrag  
L.S. GEZ. ZAHN, GEZ. BRÜCKNER  
DR.-ING. ZAHN, BRÜCKNER
- Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 (1) Satz 1 BauGB ist vom 10.4.1989 bis einschließlich 21.4.1989 durchgeführt worden. Auf Beschluss der Gemeindevorstellung vom ... ist nach § 3 (1) Satz 2 BauGB von der frühzeitigen Bürgerbeteiligung abgesehen worden.  
Lübeck, den 13. Mai 1992  
Der Senat der Hansestadt Lübeck  
Bauevalungsamt  
Im Auftrag  
L.S. GEZ. GROTH
- Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 19.6.1989 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.  
Lübeck, den 13. Mai 1992  
Der Senat der Hansestadt Lübeck  
Bauevalungsamt  
Im Auftrag  
L.S. GEZ. GROTH
- Die Bürgerschaft hat am 28.6.1990 den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.  
Lübeck, den 13. Mai 1992  
Der Senat der Hansestadt Lübeck  
Bauevalungsamt  
Im Auftrag  
L.S. GEZ. GROTH
- Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom 15.7.1990 bis zum 13.8.1990 während der Dienstzeit nach § 3 (2) BauGB öffentlich ausgelegt. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zu Protokoll geltend gemacht werden können, am 4.7.1990 in den Lübecker Nachrichten ortsüblich bekannt gemacht worden.  
Lübeck, den 13. Mai 1992  
Der Senat der Hansestadt Lübeck  
Bauevalungsamt  
Im Auftrag  
L.S. GEZ. GROTH
- Der katasteramtliche Bestand am 9.4.1992 sowie die geometrischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung werden als richtig bescheinigt.  
Lübeck, den 9.4.1992  
Katasteramt  
L.S. GEZ. SONNEMANN
- Aufgrund der Änderung des Bebauungsplanentwurfs nach der öffentlichen Auslegung wurde eine eingeschränkte Beteiligung nach § 3 (3) Satz 2 i.V.m. § 13 (1) Satz 2 BauGB durchgeführt.  
Lübeck, den 13. Mai 1992  
Der Senat der Hansestadt Lübeck  
Bauevalungsamt  
Im Auftrag  
L.S. GEZ. GROTH
- Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wurde nach der Prüfung der vorgebrachten Bedenken und Anregungen am 20.6.1992/22.92 von der Bürgerschaft als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluss der Bürgerschaft vom 20.6.1992/22.92 gebilligt. Der Bebauungsplan ist nach § 11 (1) Halbsatz 2 BauGB am 20.6.1992 dem Innenminister angezeigt worden. Dieser hat mit Erlaß vom 5.11.1992/52 Az. IV B/90-512113-3(0108) erklärt, daß er keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend macht. Die Hinweise wurden beachtet. Die Befreiung der Anlagen wurde mit Erlaß des Innenministers vom ... bewilligt. Die Bebauungsplanung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt.  
Lübeck, den 11. Aug. 1992  
L.S. GEZ. GROTH
- Die Durchführung des Anzeigeverfahrens zum Bebauungsplan sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 19.8.1992 ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 (2) BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschlagsansprüchen (§ 48 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist mithin am 20.8.1992 in Kraft getreten.  
Lübeck, den 20. Aug. 1992  
Der Senat der Hansestadt Lübeck  
Stadtplanungsausschuss  
Im Auftrag  
L.S. GEZ. BRÜCKNER  
BRÜCKNER

## SATZUNG DER HANSESTADT LÜBECK BEBAUUNGSPLAN NR. 01.08.00 SCHRANGEN

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches in der Fassung vom 08. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2533) und § 9 (4) BauGB sowie nach § 22 der Landesverordnung vom 28. Februar 1983 (GVBl. Schl.-Holtz. S. 86) wird nach Beschlußfassung durch die Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck vom 20.6.1992/22.92 u. nach Durchführung des Anzeigeverfahrens folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 01.08.00 - Schranken - beschlossen: